



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütung aus Abordnung und pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts**

Datum: 15. März 2016

Nummer: 2016-085

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütung aus Abordnung und pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts

vom 22. März 2016

Inhaltsverzeichnis

I. ANLASS DER REVISION	1
II. ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGEN DES PERSONALDEKRETS	3
1. § 31 Pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates	3
2. § 32 Andere Sonderregelungen	7
3. § 43 Entschädigung der Abordnungstätigkeit	8
4. Schlussfolgerungen.....	10
III. KOSTEN UND REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG	10
1. Kostenfolgen	10
1.1 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates	10
1.2 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich pauschaler Auslagenersatz für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts.....	11
1.3 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich Entschädigung der Abordnungstätigkeit ...	11
1.4 Finanzrechtliche Prüfung	11
2. Regulierungsfolgenabschätzung.....	11
IV. ANTRAG.....	12

I. Anlass der Revision

Zurzeit befinden sich gegen 40 selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften und Gesellschaften des Obligationsrechts (s.g. Beteiligungen) in teilweisem oder vollständigem Eigentum des Kantons. Unter bestimmten Umständen wird der Kanton im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung durch Mitglieder des Regierungsrats, Magistratspersonen oder durch Verwaltungsangestellte vertreten (s.g. Abordnungen).

Im Jahre 2013 wurden im Zuge einer Prüfung der Entschädigungen von Abordnungen durch die Finanzkontrolle Baselland Beanstandungen vorgenommen. Die in § 43 des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000¹ (Personaldekret, PersD) postulierte Ablieferungspflicht von Verwaltungsratshonoraren aus Abordnungen wurde nach Einschätzung der Finanzkontrolle teilweise dadurch verletzt, dass einige Beteiligungen das unter § 43 PersD zu rechtfertigende Mass übersteigende Spesen-Entschädigungen und Sitzungsgelder an Kantonsvertreter ausgerichtet haben. Im Oberaufsichtsbericht der untersuchenden Spezial-Subkommission der Finanzkommission wurde diesbezüglich angemerkt, dass eine Regelung der Ausgestaltung und Angemessenheit von Spesen und Sitzungsgeldern im Zusammenhang mit Abordnungen fehlt.

In der Folge hat der Regierungsrat im Rahmen eines Sofortmassnahmenkatalogs im Dezember 2013 beschlossen, dass ab Beschlusszeitpunkt sämtliche Honorare, Spesen und Sitzungsgelder sowie sonstige Auszahlungen in bar durch alle dem Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft unterstehenden Mitarbeitenden dem Kanton abzuliefern sind. Der vorsorgliche Beschluss des Regierungsrates soll nun durch die vorliegende Teilrevision des Personaldekrets abgelöst werden.

Ebenfalls im Rahmen dieser Vorlage soll die Regelung des pauschalen Auslagenersatzes für die Mitglieder des Regierungsrates (Pauschalspesen; § 31 Abs. 2 PersD), sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts (Andere Sonderregelungen; § 32 Abs. 1 PersD) präzisiert werden, damit eine einheitliche Praxis sichergestellt werden kann.

Die heute im Personaldekret festgesetzten Regelungen beziehen sich auf die Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen, wobei der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Spesen nicht beschrieben wird. Es wird nun vorgeschlagen, § 31 Abs. 2 PersD sowie § 32 Abs. 1 PersD im Sinne einer Präzisierung zu ergänzen.

¹ SGS 150.1, GS 33.1248

II. Zu den einzelnen Änderungen des Personaldekrets²

Die Änderungen werden durchgängig wie folgt dargestellt:

1. Jede Problemstellung wird entlang der Personaldekretsparagrafen aufgeführt.
2. Zuerst werden jeweils die bisherigen Bestimmungen des Personaldekrets und die vorgeschlagenen Änderungen gegenübergestellt.
3. Danach erfolgt die Darstellung der zugrunde liegenden Problematik.
4. Abschliessend wird der Vorschlag begründet.

1. § 31 Pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 31 Mitglieder des Regierungsrates	
² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Fr. ausgerichtet.	² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Fr. ausgerichtet. ³ Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten: <ol style="list-style-type: none"> a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung. b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet. d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

Die bestehende Regelung in Absatz 2 legt die Höhe des pauschalen Auslagenersatzes für die Mitglieder des Regierungsrats fest. Ebenfalls geregelt wird die Anbindung an die Teuerung. Mit dem pauschalen Auslagenersatz sind die „ordentlichen persönlichen“ Spesen ab-

² SGS 150.1, GS 33.1248

gegolten. Damit stellt sich die Frage, welche persönlichen Auslagen von den „ordentlichen“ Spesen abzugrenzen sind und damit nicht durch die Pauschalspesen abgegolten sind. Auf Empfehlung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat soll diese Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Spesen aufgehoben werden, da diese in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hat. Die Bestimmung soll durch eine abschliessende Auflistung von Auslagen ergänzt werden, welche zusätzlich zur Jahrespauschale abgegolten werden. Zudem wird der Umfang der abzugeltenden persönlichen Spesen festgesetzt.

Tabelle „Beispiele anderer Lösungen“

Kanton	Anzahl Regierungsratsmitglieder	Bruttogehalt der Mitglieder der Regierung (einfaches Mitglied)	Pauschalspesen
Basel-Stadt	7	300'000 Fr. (Durchschnitt)	Repräsentationspauschale: 15'000 Fr. Damit nicht abgegolten sind: Auslagen in dienstlichen Angelegenheiten (z.B. Fahrtkosten mit Privatwagen)
Basel-Landschaft	5	282'876 Fr.	Spesenpauschale: 15'000 Fr. Abgegolten sind die ordentlichen persönlichen Spesen
Aargau	5	290'000 Fr.	Spesenpauschale Präsident/in: 22'500 Fr.; Vizepräsident/in: 18'000 Fr.; einfache Mitglieder: 15'000 Fr.
Solothurn	5	266'000 Fr.	Spesenpauschale Präsident/in: 20'000 Fr.; einfache Mitglieder: 10'000 Fr.
Bern	7	276'000 Fr.	Persönliche Aufwandsentschädigung: 8'000 Fr. Damit nicht abgegolten sind: Auslagen in dienstlichen Angelegenheiten (z.B. Reisekosten ÖV)
Zürich	7	335'135 Fr.	Spesenpauschale: 10'000 Fr. Damit nicht abgegolten sind: Fahrtkosten mit Privatwagen/ÖV

Grundsätzlich soll den Mitgliedern des Regierungsrats durch die Spesenpauschale jene alltäglichen Auslagen abgegolten werden, die ihnen im Rahmen der ordentlichen Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Ver-

waltung vom 6. Juni 1983³ (Verwaltungsorganisationsgesetz) entstehen. In Abhängigkeit der zu leitenden Direktion können diese Auslagen jedoch unterschiedlich hoch sein. Ein Faktor, der sich zusätzlich auf die Gesamtsumme der persönlichen Auslagen auswirkt, ist das Amt des Regierungsratspräsidiums, bzw. das des Vizepräsidiums. Hier entstehen vor allem dadurch Mehrkosten, dass der/die Regierungsratspräsident/in den Regierungsrat nach ausseren zu vertreten hat. Diese Mehrkosten werden beispielsweise in den umliegenden Kantonen Aargau und Solothurn durch eine zusätzliche Spesenpauschale für das Regierungsratspräsidium pauschal abgedeckt (*Tabelle „Beispiele anderer Lösungen“*). Die direktionsspezifischen Unterschiede allerdings werden durch diese zusätzlichen Beträge nicht anerkannt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Unklarheit darüber, was unter ausserordentliche Spesen zu subsumieren ist, beseitigt werden. Zudem sollen die direktionsspezifischen Unterschiede sowie die mit dem Amt des Regierungsratspräsidiums beziehungsweise Regierungsratsvizepräsidiums verbundenen Unterschiede in Bezug auf die Höhe der persönlichen Spesen Berücksichtigung finden.

Um den oben genannten Mehrauslagen, die einzelnen Mitgliedern des Regierungsrats des Amtes wegen entstehen, Rechnung zu tragen, sollen jene persönliche Auslagen im Sinne von ausserordentlichen Spesen zusätzlich abgegolten werden, welche lediglich ausnahmsweise anfallen und in der Regel im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstehen, die direktionsspezifisch oder durch die Ausübung des Regierungsratspräsidiums, bzw. Vizepräsidiums bedingt sind.

In der Folge wird darauf eingegangen, welche Auslagen zusätzlich abgegolten werden sollen.

Reisen ins Ausland

Kosten für Reisen ins Ausland fallen üblicherweise nicht unter diejenigen Auslagen, die allen Mitgliedern des Regierungsrats ungeachtet der zu leitenden Direktion und ohne Regierungsratspräsidium/Regierungsratsvizepräsidium gleichermassen anfallen. Aus diesem Grund, sind diese Ausgaben als ausserordentliche persönliche Spesen anzusehen. Die relative Höhe der anfallenden Kosten für eine solche Dienstreise kann zudem einen erheblichen Teil der Pauschalspesen kompensieren, so dass demjenigen Mitglied des Regierungsrates, welches im Rahmen seiner Aufgaben eine Flugreise zu unternehmen hat, ein bedeutend kleinerer Restbetrag von seinen Pauschalspesen bleibt, um die übrigen persönlichen Spesen decken zu können, als denjenigen Mitgliedern des Regierungsrats, denen keine Kosten für Flugreisen anfallen.

³ SGS 140, GS 28.436

Rückvergütet werden sollen allgemein die Kosten der kostengünstigsten verfügbaren Flugverbindung analog der Regelung nach § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Juni 1999⁴ über den Auslagenersatz. Die Mitglieder des Regierungsrats sind angehalten, Flüge zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu buchen, damit in der Economy-Class geflogen werden kann. Einschränkend wird festgehalten, dass nur *zumutbare* Verbindungen berücksichtigt werden müssen. Lange, zeitraubende Umwege oder Umsteigeaufenthalte müssen nicht in Kauf genommen werden, selbst wenn die Flugreise bei entsprechender Buchung kostengünstiger würde.

Im Falle einer dienstlichen Bahnfahrt ins Ausland sollen die Kosten der 1. Klasse ausgerichtet werden.

Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz)

Während Reisen ins Ausland per se als ausserordentliche persönliche Spesen anzusehen sind, fallen Bahnreisen im Inland unbestrittenermassen auch dann üblicherweise unter diejenigen Auslagen, die allen Mitgliedern des Regierungsrats in ungefähr gleichem Ausmass anfallen, auch wenn sie ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz stattfinden. Dennoch sollen diese Spesen analog § 7 Abs. 1 ff. der Verordnung über den Auslagenersatz abgegolten werden. Im Unterschied zu § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Auslagenersatz sollen generell die Kosten für die 1. Klasse ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern des Regierungsrats steht kostenlos die Nutzung der Staatslimousine zur Verfügung. Mit der Ausrichtung einer Entschädigung der Kosten für Bahnfahrten ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz sollen Bahnfahrten zukünftig gleich behandelt werden.

Auswärtige Übernachtungen

Die Höhe der Summe der jährlichen Kosten für auswärtige Übernachtungen wird wesentlich davon beeinflusst, welcher Direktion ein Mitglied des Regierungsrats vorsteht sowie davon, ob das Amt des Regierungsratspräsidiums/Regierungsratsvizepräsidiums innegehalten wird. Aus diesem Grund ist es im Sinne einer Gleichbehandlung in Bezug auf die Pauschalspesen angebracht, diese Ausgaben ausserhalb der Jahrespauschale separat abzugelten. Rückvergütet werden analog § 9 der Verordnung über den Auslagenersatz die effektiv anfallenden Kosten.

⁴ SGS 153.15, GS 33.0691

2. § 32 Andere Sonderregelungen

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 32	
<p>¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.</p>	<p>¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.</p> <p>^{1a} Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung. b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet. d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

Das Personaldekret sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts ebenfalls eine Jahrespauschale zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen erhält. Entsprechend der oben vorgeschlagenen präzisierenden Ergänzung der Regelung des pauschalen Auslagenersatzes für die Mitglieder des Regierungsrats gilt es, in § 32 Abs. 1a PersD ebenfalls klar zu definieren, welche Auslagen in Abgrenzung zu den mit der Jahrespauschale abgegoltenen persönlichen Spesen zusätzlich in effektiver Höhe rückvergütet werden. In Analogie zu der vorgeschlagenen Änderung von § 31 Abs. 2 PersD sollen die zusätzlich abgegoltenen persönlichen Spesen abschliessend aufgeführt werden.

3. § 43 Entschädigung der Abordnungstätigkeit

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 43 Abordnungen	
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Verwaltungsratshonorare an die Staatskasse abzuliefern.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern. ² Abordnungstätigkeit gilt als Arbeitszeit.

Im Rahmen ihres ordentlichen Prüfprogramms hat die Finanzkontrolle Baselland im Jahre 2013 die Entschädigungen von Kantonsvertretern in Beteiligungen des Kantons während der fünf vorhergegangenen Jahre mittels Stichproben überprüft. Angesichts der festgestellten Unregelmässigkeiten wurde eine Subkommission gebildet, mit dem Auftrag den Sachverhalt in einem Bericht zu Handen der Finanzkommission aufzuarbeiten.

Die wesentlichsten Feststellungen dieses Berichts waren:

- Die in § 43 PersD postulierte Ablieferungspflicht von Entschädigungen aus Mandaten bei Beteiligungen wurde teilweise verletzt.
- Teilweise wurden das unter § 43 PersD noch zulässige Mass übersteigende Spesen-Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Kantonsvertreter ausgerichtet.

Aus den gemachten Feststellungen ergaben sich die folgenden wesentlichen Empfehlungen für die zukünftige Bereinigung der Situation und zur Anpassung von Prozessen:

- Etablierung einer klaren Spesen- und Vergütungsregelung für Kantonsvertreter in Beteiligungen.
- Einführung eines internen Kontrollsystems für diesen Aspekt und Definition der entsprechenden Verantwortlichkeiten.

Als Reaktion auf die Forderung nach klaren Spesen- und Vergütungsregelungen für Kantonsvertreter in Beteiligungen hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2013 beschlossen (RRB Nr. 2148), „*dass künftig, d.h. ab Inkrafttreten der Dekretsänderung, sämtliche Honorare, Spesen und Sitzungsgelder sowie sonstige Auszahlungen in bar durch alle dem Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft unterstehenden Mitarbeitenden dem Kanton abzuliefern sind*“. Die Finanz- und Kirchendirektion wurde beauftragt, die entsprechende Revision des Personaldekrets in die Wege zu leiten. Mit der vorgesehenen Anpassung des § 43 PersD wird diese rigide Regelung bezüglich der Vergütung aus Abordnungen geschaffen und verankert.

Die bisherige Formulierung von § 43 PersD schrieb vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihnen aus Abordnungen zukommenden *Verwaltungsratshonorare* an die Staatskasse abzuliefern haben. Der Umgang mit andern Formen der Vergütung wurde nicht geregelt. Die vorgeschlagene Fassung sieht vor, die Regelung zu präzisieren, in dem sie sämtliche Entschädigungen und Vergütungen in die Ablieferungspflicht einschliesst. Die Begriffe „Entschädigungen“ und „Vergütungen“ sind bewusst allgemein gehalten, damit sämtliche gängige Komponenten umfasst sind. Unter die Ablieferungspflicht fallen insbesondere folgenden Formen der Entschädigung bzw. Vergütung:

- Grundhonorar bzw. Pauschalentschädigung
- Aufwandhonorar bzw. Sitzungsgelder
- Erfolgshonorar
- Gewinnbeteiligung bzw. Tantieme
- Spesenersatz (pauschal oder detailliert)
- Aktien und Aktienoptionen
- Leistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge

§ 43 PersD stellt eine Bestimmung über das Lohnwesen dar. Als solches gilt der Paragraph für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 1 und § 2 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997⁵ (Personalgesetz). Insbesondere gilt es festzuhalten, dass Bestimmungen über das Lohnwesen nach § 2 Abs. 2 Personalgesetz auch für die Mitglieder des Regierungsrates Gültigkeit besitzen.

Seit einer Revision des betreffenden Paragraphen verfügt der Kanton Aargau als einziger Deutschschweizer Kanton über eine ebenso restriktive Regelung betreffend Entschädigungen aus Abordnungen. In den meisten übrigen Kantonen fallen die Grundhonorare an die Staatskasse, während Sitzungsgelder bis zu einem definierten Höchst-Ansatz sowie Spesen in der Regel an die abgeordnete Person gehen.

Davon ausgehend, dass die Abordnungstätigkeit direkt oder zumindest indirekt mit dem ordentlichen Amtsauftrag einer abgeordneten Mitarbeiterin oder eines abgeordneten Mitarbeiters in Zusammenhang stehen, soll die bisherige Regelung der Abordnungstätigkeit durch einen Absatz 2 ergänzt werden, der besagt, dass sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Abordnung anfallen, einschliesslich der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, als Arbeitszeit zu gelten haben. Folglich kommt bei Auslagen, die im Rahmen der Abordnungstätigkeit anfallen, die kantonale Spesenregelung zur Anwendung.

⁵ SGS 150, GS 32.1008

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 43 PersD wird an der mit RRB Nr. 2148 getroffenen interimistischen Regelung festgehalten und eine präzise Regelung zum Umgang mit Vergütungen aus Abordnungen im Personaldekret verankert.

4. Schlussfolgerungen

Mit den vorgeschlagenen ergänzenden Bestimmungen von § 31 Abs. 2 und 3 PersD, Pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates, § 32 Abs. 1 und 1a PersD, Andere Sonderregelungen, sowie von § 43 PersD, Abordnungen, sollen die betreffenden bestehenden Rechtsnormen präzisiert und dadurch eine einheitliche Praxis gewährleistet werden.

Durch die abschliessende Aufzählung derjenigen Auslagen, die zusätzlich zu den Pauschalspesen für Mitglieder des Regierungsrats abgegolten werden, sollen Unklarheiten in der Auslegung der betreffenden Bestimmung beseitigt werden. Gleichzeitig werden Ungleichheiten aufgrund direktionsspezifischer und amtsspezifischer Unterschiede in Bezug auf die Summe der persönlichen Auslagen ausgeglichen. Die Regelung über die Pauschalspesen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts wird dazu analog angepasst.

Mit der Anpassung der Bestimmung über die Vergütung von Abordnungen wird eine Unklarheit beseitigt, die in der Vergangenheit zu Unregelmässigkeiten geführt hat. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Norm präzisiert, indem die seit Ende 2013 bestehende Übergangsregelung im Personaldekret verankert wird.

III. Kosten und Regulierungsfolgenabschätzung

1. Kostenfolgen

1.1 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates

Die in der neuen Bestimmung des Personaldekrets vorgesehenen Ausnahmen von den ordentlichen persönlichen Spesen - Flugreisen, Bahnreisen ins Ausland, Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbands Nordwestschweiz) sowie auswärtige Übernachtungen führen zu marginalen Mehrkosten. Folgende jährliche Mehrkosten für zusätzlich abzugeltende Spesen pro Auslagen-Art werden geschätzt:

- Flugreisen: ca. 3'000 Fr.
- Bahnreisen ins Ausland: ca. 500 Fr.
- Bahnreisen im Inland: ca. 2'000 Fr.
- Auswärtige Übernachtungen: ca. 3'500 Fr.

Folglich summieren sich die geschätzten zusätzlich abzugeltenden persönlichen Spesen auf insgesamt ca. 9'000 Fr. jährlich, d.h. durchschnittlich 1'800 Fr. pro Regierungsratsmitglied.

Dem zusätzlichen Aufwand steht ein reduzierter Einsatz der Regierungsfahrzeuge gegenüber, der mit 50 Stunden p.a. geschätzt wird und bei einem Ansatz von 200 Fr./Std. für Fahrzeug und Chauffeur den zusätzlichen Aufwand kompensiert.

1.2 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich pauschaler Auslagenersatz für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts

Da Reisen ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz äusserst selten sind, sind die durch die vorgeschlagene Änderung der entsprechenden Norm entstehenden jährlichen Kostenfolgen mit geschätzten 650.- Fr. marginal.

1.3 Kostenfolgen der neuen Bestimmung bezüglich Entschädigung der Abordnungstätigkeit

Seit dem 18. Dezember 2013 sind sämtliche Entschädigungskomponenten aus Abordnungen an die Staatskasse abzutreten (gem. RRB Nr. 2148). Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 43 wird diese Regelung ins Personaldekret aufgenommen, womit der Mittelzufluss aus Abordnungen an den Kanton auf Dekretebene festgesetzt wird. Im Jahr 2014 sind Zahlungen aus Mandaten von rund CHF 275'000, 2015 von rund CHF 211'000 in die Staatskasse eingeflossen. Es ist absehbar, dass sich diese Einnahmen aufgrund neuer Regelungen in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen im Rahmen der Public-Corporate-Governance-Bestimmungen ab 2016 leicht reduzieren werden.

1.4 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushalfführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2. Regulierungsfolgenabschätzung

Dadurch, dass die Vergütungen aus Abordnungen nicht mehr durch natürliche Personen vereinnahmt werden, entfällt die Entrichtung von Sozialabgaben für alle Beteiligten. Infolge dessen, dass die Vergütungen direkt an die Staatskasse gerichtet werden, werden sie mehrwertsteuerpflichtig und zum Normalsatz für Dienstleistungen besteuert.

IV. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, die Änderungen des Personaldekrets gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 22. März 2016

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

BEILAGEN

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Änderung Personaldekret
3. Synoptische Darstellung Personaldekret

Landratsbeschluss

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) gemäss Beilage wird zugestimmt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁶ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 31 Mitglieder des Regierungsrates Absatz 2 und Absatz 3

² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Franken ausgerichtet.

³ Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse
- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.
- d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

§ 32 Andere Sonderregelungen

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.

^{1a} Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse
- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.
- d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

⁶ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 43 Abordnungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern.

² Abordnungstätigkeit gilt als Arbeitszeit.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synoptische Darstellung der Änderungen des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Bisherige Bestimmung (vollständig)	Änderungen
<p>§ 31 Mitglieder des Regierungsrates</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidentin bzw. Präsident des Regierungsrates Ansatz A 1, b. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Regierungsrates Ansatz A 2, c. übrige Mitglieder des Regierungsrates Ansatz A 3. <p>² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Fr. ausgerichtet.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p> <p>² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Franken ausgerichtet.</p> <p>³ Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.</i> b. <i>Bahnreisen ins Ausland: Effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse</i> c. <i>Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.</i> d. <i>Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten</i>
<p>§ 32</p> <p>¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.</p>	<p>¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. <i>Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.</i></p> <p>^{1a} <i>Zusätzlich zur Jahrespauschale werden</i></p>

	<p>die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.</i> b. <i>Bahnreisen ins Ausland: Effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse</i> c. <i>Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.</i> d. <i>Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten</i>
<p>§ 43 Abordnungen</p>	
<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Verwaltungsratshonorare an die Staatskasse abzuliefern.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben <i>sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern.</i></p> <p>² <i>Abordnungstätigkeit gilt als Arbeitszeit.</i></p>